

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Erfurter Stadtrat
Herrn Kanngießer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1030/15 - Verzicht auf glyphosathaltige Pestizide und Herbizide auf allen städtischen Flächen, Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kanngießer,
auf Ihre Anfrage möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Erfurt,

- 1. Wie viele Flächen verpachtet die Stadt Erfurt aktuell? Ich bitte Sie um einzelne Aufschlüsselung in ha (z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen, Kleingartensiedlungen, Friedhöfe, kommunale Gärten an Immobilien u. ä.).**

Die Stadt Erfurt hat 1 031 ha Nutzflächen zum Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung in 371 Verträgen an Landwirte, Agrargenossenschaften u. a. verpachtet. Über einen Rahmenvertrag sind 250,25 ha Stadtfläche zur kleingärtnerischen Nutzung an den Stadtverband der Kleingärtner e. V. verpachtet. Kommunale Gärten (von der Stadt verpachtete Erholungsgrundstücke) werden vom Amt für Grundstücks -und Gebäudeverwaltung bearbeitet. Die Flächenangaben hierfür sind zurzeit nicht verfügbar und werden nachgereicht.

- 2. Hat die Stadt Erwartungen an Pächter, wie mit städtischen Flächen pfleglich umzugehen ist, z.B. bzgl. des Einsatzes von Pestiziden, und sind diese Erwartungen im Pachtvertrag geregelt?**

Die Erwartungen der Stadt als Grundstückseigentümer und Verpächter regelt der jeweilige Pachtvertrag. Je nach der Art der Grundstücke (Miet- oder Vorgärten, Kleingärten, landwirtschaftliche Nutzfläche o. a.) sind diese sehr verschieden gestaltet. Ziel ist es jedoch, immer eine städtische Fläche einer Privatperson, einem Verein oder einer Firma zur Nutzung gegen Geld (Pacht) zu überlassen.

Festlegungen, wie z. B. keine Ausbringung von Pestiziden, sind in den Pachtverträgen nicht enthalten, häufig aber der Verweis auf die Einhaltung spezieller Gesetze. So wird im Formular des Landpachtvertrages (wird verwendet zur Verpachtung städtischer Landwirtschaftsflächen) unter dem § 6 Abs. 4 verlangt:

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

"Der Umgang mit den natürlichen Elementen der Pachtsache erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Vorschriften, insbesondere für solche des Umweltrechts".

3. Wie wäre der Ablauf, wenn die Stadt Regelungen/Auflagen mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes sowie der Erhaltung/Wiedererlangung eines guten ökologischen Zustands der städtischen Flächen in die Pachtverträge aufnimmt?

Zunächst wäre zu klären, welche konkreten Einschränkungen bzw. Forderungen Bestandteil in welchen Pachtverträgen werden sollen. Noch vor einer Entscheidung der Stadt zu unterschiedlichen Regelungen und Auflagen in Pachtverträgen sollten die möglichen Auswirkungen vollständig und detailliert geprüft und abgeschätzt werden. So ist es u. a. denkbar, dass derzeit verpachtete Flächen für Pächter unattraktiv werden, bestimmte Flächen keine Pächter mehr finden und von der Stadt gepflegt bzw. unterhalten werden müssen, sich die Einnahmen aus der Pacht erheblich verringern und ein beachtlicher Verwaltungsaufwand zur Kontrolle der Regelungen und Auflagen abgesichert werden muss.

Beispielsweise pachten Landwirte und Gärtner Flächen grundsätzlich nur aus wirtschaftlichen Gründen, wofür sie der Stadt auch Pacht zahlen. Dabei haben sie die einschlägigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten, was u. a. vom zuständigen Landwirtschaftsamt kontrolliert wird. Bei darüber hinausgehenden Auflagen, kann es möglich sein, dass eine den heutigen Ansprüchen entsprechende Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist und deshalb diese Flächen aufgegeben werden.

Die Verankerung höherer Auflagen und Einschränkungen ist in Neuverträgen unproblematisch. Altverträge allerdings können grundsätzlich nicht einseitig, seitens der Stadt verändert werden. Mit dem Rechtsamt wäre zunächst zu klären, ob die angedachten Reglementierungen als erhebliche Eingriffe in die Nutzungsart eines Grundstücks rechtskonform sind. Unbesehen dessen, ist jeder Bestandsvertrag auf Laufzeit und Kündigungsmodalitäten hin zu prüfen. Erst nach Pachtabschluss bzw. fristgerechter Kündigung können neue Vertragsinhalte, kostenneutral für den Verpächter (Stadt) verhandelt und zwischen Pächter (bei dessen Zustimmung) und Verpächter neu geschlossen werden. Bei der Vielzahl der Verträge ist von einem erheblichen Verwaltungsaufwand auszugehen, der nicht kurzfristig bewältigt werden kann.

Abschließend sei darüber informiert, dass auf allen kommunalen Grundstücken, die sich in Bewirtschaftung und Pflege des Garten- und Friedhofsamtes befinden, bereits seit Jahren auf die Verwendung glyphosathaltiger Pestizide verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein